

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing**

---



# **ORTSRECHT DER STADT FREILASSING**

**Satzung  
über die Verleihung von Auszeichnungen  
durch die Stadt Freilassing**

---

## **Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing**

---

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Städtische Auszeichnungen**

Die Stadt Freilassing verleiht

1. die Bürgermedaille der Stadt Freilassing (§ 2),
2. den Goldenen Ehrenring der Stadt Freilassing (§ 3),
3. Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold (§ 3 a).

#### **§ 2 Bürgermedaille**

- (1) Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Freilassing verdient gemacht haben.
- (2) Die Bürgermedaille ist aus reinem Feinsilber. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm mit der Umschrift „Bürgermedaille – Stadt Freilassing“ und der Abbildung des Stadtwappens und der Stadtansicht.
- (3) Als sichtbares Zeichen erhält jeder Bürgermedaillenträger eine Anstecknadel.

#### **§ 3 Goldener Ehrenring**

- (1) Der Goldene Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die durch hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens das Wohl oder das Ansehen der Stadt Freilassing in besonderer Weise gemehrt haben.
- (2) Der Goldene Ehrenring ist aus 14-karätigem Gold und mit einem Onyx-Lagenstein versehen. Er trägt das Wappen der Stadt Freilassing. Im Buchstabenkranz um den Lagenstein ist die Inschrift „Stadt Freilassing“ angebracht. In die Innenseite des Ringes wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

#### **§ 3 a Ehrennadel**

- (1) Eine Ehrennadel kann an ausscheidende Stadtratsmitglieder verliehen werden
-

## **Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing**

---

- a) nach sechs Jahren Stadtratstätigkeit: Ehrennadel in Bronze (Abs. 2)
- b) nach zwölf Jahren Stadtratstätigkeit: Ehrennadel in Silber (Abs. 3)
- c) nach achtzehn Jahren Stadtratstätigkeit: Ehrennadel in Gold (Abs. 4).
- (2) Die Ehrennadel aus Bronze ist eine Anstecknadel aus Tombak/Messing, kupferfarben veredelt, geprägt in 2-dimensional grafischer Darstellung. Sonderform: Wappen, ca. 18 x 20 mm, ca. 1,2 mm stark.  
Vorderseite: Wappenkonturlinien und Außenrand erhaben geprägt und glanzpoliert, Hintergrundfläche feinmatt sandgestrahlt, edles Aussehen durch den Kontrast zwischen matt und Glanz mit 1 eingefassten Brillanten 0,02 ct – links vor dem Maul des Pferdes. Rückseite mit langer Anstecknadel und einfacher Nadelsicherung (goldfarben).
- (3) Die Ehrennadel aus Silber ist eine Anstecknadel aus Silber 925/-rhodiniert, geprägt in 2-dimensional grafischer Darstellung. Sonderform: Wappen, ca. 18 x 20 mm, ca. 1,2 mm stark.  
Vorderseite: Wappenkonturlinien und Außenrand erhaben geprägt und glanzpoliert, Hintergrundfläche feinmatt sandgestrahlt, edles Aussehen durch den Kontrast zwischen matt und Glanz mit 1 eingefassten Brillanten 0,02 ct – links vor dem Maul des Pferdes. Rückseite mit langer Anstecknadel und einfacher Nadelsicherung (silberfarben).
- (4) Die Ehrennadel aus Gold ist eine Anstecknadel aus Gold 333/- 18ct vergoldet, geprägt in 2-dimensional grafischer Darstellung. Sonderform: Wappen, ca. 18 x 20 mm, ca. 1,2 mm stark.  
Vorderseite: Wappenkonturlinien und Außenrand erhaben geprägt und glanzpoliert, Hintergrundfläche feinmatt sandgestrahlt, edles Aussehen durch den Kontrast zwischen matt und Glanz mit 1 eingefassten Brillanten 0,02ct – links vor dem Maul des Pferdes. Rückseite mit langer Anstecknadel und einfacher Nadelsicherung (goldfarben).

### **§ 4 Vorschläge**

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der erste Bürgermeister oder ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich mit Begründung beim ersten Bürgermeister einzureichen.

### **§ 5 Verleihung**

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung.
-

## **Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing**

---

- (2) Die in § 1 genannten Auszeichnungen können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden.
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille, des Goldenen Ehrenringes und der Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde durch den Ersten Bürgermeister.

### **§ 6 Verleihungsurkunde**

- (1) Mit der Aushändigung der Bürgermedaille, des Goldenen Ehrenringes und der Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold ist die Aushändigung einer Verleihungsurkunde über die Auszeichnung verbunden.
- (2) Die Bürgermedaille, der Goldene Ehrenring und die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold dürfen nur vom Inhaber der Verleihungsurkunde getragen werden. Mit Aushändigung der Auszeichnung geht diese in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie bleibt nach dessen Tode den Erben zum Andenken, ohne dass einer der Erben das Recht erwirbt, die Auszeichnung zu tragen.

### **§ 7 Widerruf der Ehrung**

- (1) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden. § 4 und § 5 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Mit Wirksamwerden des Widerrufbescheids fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die Stadt Freilassing zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Stadt Freilassing zurückzugeben.

### **§ 8 Bekanntmachung**

Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 20.07.1974 (Bek.-Nr. 8) in der Fassung vom 15.07.1974 außer Kraft.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing**

---

Freilassing, den 11.01.2005  
STADT FREILASSING

gez.

Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung ist die erste Änderungssatzung vom 15.02.2023 eingearbeitet (mit Unterschrift Erster Bürgermeister Hiebl).

---